

PersonalRAT

Relevanz von WHK-Tätigkeit für die Stufenzuordnung bei späterer Einstellung als wiss. MA

Bei der Einstellung als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (wiss. MA) richtet sich die Stufe innerhalb der Entgeltgruppe 13 gemäß Tarifvertrag nach der einschlägigen Berufserfahrung. Einschlägige Berufserfahrung ist zwingend notwendig, um höher als der Stufe 1 zugeordnet zu werden. Sie liegt grundsätzlich nur vor, wenn die/der Beschäftigte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erlangt hat, die der eingruppierungsrechtlichen Wertigkeit der Tätigkeit im neuen Arbeitsverhältnis entspricht. Dies bedeutet, nur mit Entgeltgruppe 13 und höher bewertete Tätigkeiten gelten für die Einstellung als wiss. MA als einschlägig.

War ein wiss. MA in seinem vorhergehenden Arbeitsverhältnis als wissenschaftliche Hilfskraft (WHK) angestellt, führt dies an der TU Dresden zu einer Einstellung mit Zuordnung in die Stufe 1. Die Tätigkeiten als WHK werden in der Regel nicht als einschlägige Berufserfahrung anerkannt. Dies liegt an einer sehr restriktiven Formulierung in den Durchführungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zum Tarifvertrag der Länder.

Diese Durchführungshinweise schließen eine Anerkennung solcher Arbeitsverhältnisse jedoch nicht aus. Sie ist möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Rechtsprechung stützt diese Sichtweise. So kommt es nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen vom 08.05.2012 bei der Beurteilung auf die Gleichartigkeit der Tätigkeiten an und nicht auf die formale Bezeichnung des Arbeitsverhältnisses. Im nachinstanzlichen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27.03.2014 wurde zudem entschieden, dass dabei auch der geringere Beschäftigungsumfang einer WHK keine Rolle spielt, da Teilzeitbeschäftigte hinsichtlich der Dauer der Berufserfahrung den Vollzeitbeschäftigten gleichzustellen sind.

Im betreffenden Fall war ein eigentlich als wiss. MA vorgesehener Beschäftigter an einer Universität wegen langer Bearbeitungszeiten der Personalabteilung und aus haushaltsrechtlichen Gründen zunächst als WHK eingestellt worden. Er übernahm jedoch Aufgaben eines wiss. MA in Lehre, Forschung und Weiterbildung. Erst nach über einem Jahr erfolgte auch die formale Einstellung als wiss. MA, wobei er der Stufe 1 zugeordnet wurde. Hiergegen klagte er erfolgreich.

Somit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit die als WHK ausgeübten Tätigkeiten inhaltlich mit denen als wiss. MA übereinstimmen. Die daraus resultierende Stufenzuordnung hat erhebliche finanzielle Auswirkungen: Bereits eine einjährige einschlägige Tätigkeit als WHK führt bei einer Einstellung als wiss. MA zur Zuordnung zu Stufe 2 der Entgeltgruppe 13. Der Personalrat empfiehlt, bereits bei Einstellung als WHK, spätestens bei Einstellung als wiss. MA, bei der Personalabteilung eine Beteiligung des Personalrates nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz zu beantragen. Nur dann erfährt der Personalrat von der Personalmaßnahme und kann gegebenenfalls Einfluss

PersonalRAT

darauf nehmen. Außerdem sollten sich WHK bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses ein Arbeitszeugnis ausstellen lassen. Auf dessen Basis kann bei einer späteren Stufenzuordnung als wiss. MA die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der Tätigkeiten geprüft werden.

Rechtsquellen, Urteile und weiterführende Hinweise:

TV-L §40 Nr. 5 Stufen der Entgelttabelle

LAG Sachsen vom 08.05.2012 (Aktenzeichen 7 Sa 227/10)

BAG vom 27.03.2014 (Aktenzeichen 6 AZR 571/12)

PersonalRAT: Eingeschränkte Mitbestimmung des Personalrates bei wiss. Personal,
SHK, WHK